FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Interner Dienstbetrieb	

Geschäftszeichen	Datum	BV/2016/116
3-106/Gr	29.09.2016	DV/2010/110

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Rat	1	13.10.2016		

Wiederwahl der Schiedsfrau und des stellvertretender Schiedsmannes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel wählt für den Schiedsamtsbezirk Wedel als Schiedsfrau

Frau Ilona Fitschen, Gerhart-Hauptmann-Straße 51, 22880 Wedel

und als ihren Stellvertreter

Herrn Peter Schlarbaum, Gertrud-Seele-Weg 5, 22880 Wedel

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein						
			FINANZIERUNG			
Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche F kosten/-las	-	Eigenanteil	Zuschüsse /Beiträge		
EUR	2.500 EUR	EUR		EUR		
Veranschlagung im						
Ergebnisplan Finanzplan (für Investitione		lan (für Investitionen)	Produkt			
2016 Betrag:	2.600 EUR	2016 Betrag	: EUR			
2017 Betrag:	2.300 EUR	2017 Betrag	: EUR			
2018 Betrag:	2.400 EUR	2018 Betrag	: EUR			
2019 Betrag:	2.400 EUR	2019 Betrag	: EUR			

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. BV/2016/116

Begründung:

1. Ziel(e) der Maßnahme und Grundlage(n)/Indikator(en) für die Zielerreichung:

Als außergerichtliches Organ der Rechtspflege führen ehrenamtliche Schiedsfrauen oder -männer sowie deren Stellvertreter gemäß der Schiedsordnung für Schleswig-Holstein (SchO SH) Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen durch.

2. Darstellung des Sachverhalts:

Die Amtsperioden der für den Schiedsamtsbezirk Wedel zuständigen Schiedsfrau Ilona Fitschen und ihres Stellvertreters Peter Schlarbaum sind abgelaufen.

Neuwahlen sind deshalb in beiden Fällen nötig.

Sowohl die amtierende Schiedsfrau Ilona Fitschen als auch ihr Stellvertreter Peter Schlarbaum sind an einer Wiederwahl interessiert.

Gem. Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift zur Schiedsordnung (VV SchO SH) sollen die zuständigen Gemeinden in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Die Stadt Wedel hat in der Vergangenheit von einer Bekanntmachung abgesehen, wenn die amtierenden Personen zur Wiederwahl antraten.

Dies wird auch für diese Wahlen empfohlen, weil:

- Frau Fitschen seit fast 30 Jahren Schiedsfrau der Stadt Wedel ist (erstmalige Vereidigung 22.01.1987). Sie ist Ehrenvorstandsmitglied im Bundesverband des Bundes der Deutschen Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. (BDS). Darüber hinaus ist Frau Fitschen Vorsitzende der Bezirksvereinigung Itzehoe des BDS und war jahrelang im Landesverband tätig. Für ihr ehrenamtliches Engagement wurde sie mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet.
- Herr Schlarbaum ginge bei Wiederwahl in seine 3. Amtsperiode. Auch er hat durch seine Praxis und durchgeführten Fortbildungen Erfahrungen und Wissen gesammelt, die eine neue Kandidatin/ein neuer Kandidat vermutlich noch nicht besitzt.

Gegen eine Wiederwahl beider bestehen seitens der Direktorin des Amtsgerichtes Pinneberg keine Bedenken.

Schiedsfrauen und Schiedsmänner werden für 5 Jahre gewählt. Nach § 2 Abs. 2 SchO SH kann nicht in das Amt gewählt werden, wer

- die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- unter Betreuung steht.

Nach § 2 Abs. 3 SchO SH soll in das Amt nicht berufen werden, wer

- das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat,
- nicht in dem Schiedsamtsbezirk wohnt
- durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallenden gerichtlichen Anordnungen in der Verfügung seines Vermögens beschränkt ist.

Gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 11 Abs. 3 SchO SH werden Schiedsfrauen und Schiedsmänner sowie deren Stellvertreter durch den Rat gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß Nr. 3 VV SchO SH in jeweils getrennten Wahlgängen nach dem Meiststimmenverfahren (§ 40 Abs. 3 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein).

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. BV/2016/116

Gemäß § 4 SchO SH bedarf es einer Bestätigung der Wahl durch die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk die Schiedsperson ihren Wohnsitz hat.

Nach § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung i. V. m. § 2 der Zuständigkeitsordnung entscheidet der Hauptund Finanzausschuss über Wahlvorschläge und Benennungen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern für Gerichte und andere nicht städtische Gremien. Hierunter fallen Wahlvorschläge für Wahlen, die nicht durch den Rat, sondern durch andere Gremien durchgeführt werden. Hierzu gehören z.B. Vorschläge für die Wahl von Schöffen. In diesem Fall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die zu unterbreitenden Vorschläge. Nach § 3 der SchO SH erfolgt die Wahl der Schiedsperson durch die Gemeindevertretung. Eine Wahl kann nicht durch ein anderes Gremium vorbereitet werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist deshalb nicht bei der Wahl der Schiedsleute zu beteiligen.

3. Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, Frau Fitschen und Herrn Schlarbaum wiederzuwählen.

4. Entscheidungsalternativen und Konsequenzen:

Der Rat kann um eine öffentliche Bekanntmachung bitten. In diesem Fall würde sich die Wahl verzögern, da ein umfängliches Auswahlverfahren, bestehend aus Sichtung der Bewerbungsunterlagen, Durchführung von Vorstellungsgesprächen, Anhörung bzw. Beteiligung der Bezirksvereinigung des BDS bei der Auswahl der Kandidaten und Einholung einer Stellungnahme des Direktors/der Direktorin des zuständigen Amtsgerichts, betrieben werden müsste.

5. Darstellung der Kosten und Folgekosten:

Die jährlichen Kosten für Schiedsangelegenheiten (Sachkosten, Fortbildungs- und Reisekosten, Mitgliedsbeitrag im BDS) betragen ca. 2.500,00 €.

6. Begründung der Nichtöffentlichkeit: